

- Überblick:**
- 1. TERMINÄNDERUNG: Mitgliederversammlung am 20.03.2020 in Riesa**
 - 2. Veranstaltungen in 2020**
 - 3. Steuerliche Neuregelungen in 2020 - Verpflegungspauschalen, Termin und anderes**
 - 4. Neues BMF-Schreiben zu den GoBD**
 - 5. Pflichten des GmbH-Geschäftsführers bei Krisen und Insolvenz**

1.

TERMINÄNDERUNG:

Mitgliederversammlung am 20.03.2020



In diesem Jahr findet unsere Mitgliederversammlung bei der Teigwaren Riesa GmbH statt. Zuvor haben Sie Gelegenheit, die Produktionsstätten des Unternehmens zu besichtigen.

Auf der Mitgliederversammlung werden in diesem Jahr wieder die Delegierten des Verbandes gewählt. Wollen Sie sich selbst ehrenamtlich im Verband einbringen und sich als Delegierter zur Wahl stellen, dann kontaktieren Sie gern unsere Geschäftsstelle: 030/61 69 100 oder per E-Mail: info@cdh-nordost.de.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung haben Sie bei einem kleinen Abendessen die Möglichkeit, die Produkte der Firma Teigwaren Riesa zu probieren. Wir freuen uns auf einen ereignisreichen Tag und laden Sie dazu herzlich ein:

Datum: **Freitag, den 20.03.2020**

Ort: Teigwaren Riesa GmbH
Merzdorfer Str. 21-25
01591 Riesa

12.30 Uhr Betriebsführung durch die Produktionshallen der Teigwaren Riesa GmbH mit anschließender Gelegenheit das Museum und den Shop zu besuchen

Treffpunkt: 12.15 Uhr

14.30 Uhr Empfang bei Kaffee und Kuchen
15.00 Uhr Beginn der Mitgliederversammlung



Das Urteil des Monats

Bindungswirkung an erste Abrechnung des Handelsvertreterausgleichs

Der Unternehmer ist hinsichtlich der Höhe des Ausgleichsanspruchs an seine erste Abrechnung gebunden, wenn die fehlerhafte Berechnung auf ein Unternehmensinternum zurückzuführen ist, welches für den betroffenen Handelsvertreter nicht erkennbar gewesen ist.

LG Hamburg 22. Zivilkammer, Urteil vom 12.03.2019 Aktz. 322 O 34/19

[Weitere Urteile des Monats](#)

Kurzinfos

Kostenlose Dauerkarten

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden Peter Naß
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung
3. Wahl der Delegierten
4. „Käuferkultur 4.0 aus dem Blickwinkel des Generationenwechsels und wie Sie erfolgreich damit umgehen können.“, Referent: Bastian Breitenborn, Inhaber der ENTERTRAINED Personalentwicklung

Die offizielle Einladung zur Mitgliederversammlung geht Ihnen in Kürze mit gesonderter E-Mail zu.

2.

Veranstaltungen in 2020

Folgende Termine können Sie sich vormerken:

12./13.03.2020: Musterteilverkauf im House of Brands



Alle Modebegeisterten haben wieder die Möglichkeit, beim nächsten Kollektionsverkauf im House of Brands nach Herzenslust neueste Trends zu schnuppern und zu shoppen:

ORT: House of Brands,
Rathenower Str. 11-13 in 10559 Berlin

Parkplätze sind genügend hinter dem Haus vorhanden. Eingeladen sind alle Mitglieder nebst Familie, Freunde und Bekannte

22.04.2020 Führung durch den DHL-Hub am Flughafen Leipzig



(Quelle:
DHL Hub Leipzig
GmbH)

Am 22.04.2020 haben Sie Gelegenheit, den DHL-Hub am Flughafen Leipzig zu besichtigen. Im DHL-Hub in Leipzig werden jede Nacht durchschnittlich 65 Flieger abgefertigt. Die Tour führt Sie durch die 22,5 Kilometer lange Sortieranlage, auf der jede Sekunde 42 Pakete sortiert werden.

für die Ambiente 2020

Die Frankfurter Messe Ambiente findet vom 07. bis 11.02.2020 statt. CDH-Mitglieder können diese wieder kostenlos besuchen und zwar für die gesamte Dauer der Messe. Die Dauerkarte zur Ambiente 2020 erhalten CDH-Mitglieder indem sie einen Gutscheincode bei der CDH mit dem Stichwort „Gutscheincode Ambiente“, ihrer E-Mail-Adresse anfordern.

Sie erhalten dann einen Gutscheincode und einen Link auf die Internetseite der Messe Frankfurt auf der sie sich damit ihre Dauerkarte generieren können.

Damit entfällt das Anstehen vor der Messekasse und man ist bereits bei der Anreise im Besitz der Dauerkarte, die auch als Fahrschein für den ÖPNV im Gebiet des Rhein-Main-Verkehrsverbundes gilt.

Die Adresse zur Anforderung des Gutscheincodes lautet: CDH, 10873 Berlin, Telefax: 030 - 72 62 56 99, E-Mail: langner@cdh.de

Merken Sie sich den Termin vor! Die Anmeldeunterlagen erhalten Sie rechtzeitig vor der Veranstaltung!

11.05.2020 Handelsvertretertag in der IHK Halle

Das Programm der Veranstaltung sowie nähere Informationen werden noch bekannt gegeben.

12.05.2020 Handelsvertretertag in der IHK Dessau

Das Programm der Veranstaltung sowie nähere Informationen werden noch bekannt gegeben.

21.06 bis 23.06.2020: CDH Sommercamp in Ingelheim



Unter dem Motto „Kunden verstehen und mit den richtigen Argumenten verkaufen“, findet auch 2020 wieder das CDH-Vertriebs-Sommercamp, erneut in Ingelheim im Wasem Kloster Engelthal, statt.

Gerade im Vertrieb sehen sich Unternehmen enormen Herausforderungen gegenüber. Hoher Preisdruck, ein immer härterer Wettbewerb und gleichzeitig wachsende Kundenansprüche - das alles verlangt nach Strategien, die weit über das bloße Verkaufen hinausgehen.

Nehmen Sie sich eine Auszeit beim Vertriebs-Sommercamp und nutzen Sie die Zeit zur Reflektion und entwickeln Sie neue Ideen und Gedanken. Tauschen Sie sich mit Experten und Kollegen aus, um diese und weitere Fragen zu diskutieren sowie Wissen und Inspiration für den strategischen Vertrieb aufzunehmen.

Freuen Sie sich auf ein impulsreiches Weiterbildungsprogramm durch qualifizierte Referenten und nutzen Sie die Möglichkeit zu wertvollen Dialogen und Diskussionen mit anderen Vertriebsexperten. Seien Sie gespannt und lassen Sie sich zudem am Abend von der renommierten Kochschule der Weber Grillakademie durch die inspirierende und vielfältige Grillwelt führen.

Ort: Wasems Kloster Engelthal
Edelgasse 15
55218 Ingelheim am Rhein

Die Teilnahmegebühr beträgt 889,- Euro zzgl. MwSt. bei Buchung bis 31. März 2020. Ab dem 1. April 2020 kostet das CDH-Vertriebs-Sommercamp 989,- Euro zzgl. MwSt. (Falls Sie nur an 1-2 Tagen teilnehmen können, ist eine individuelle Anpassung des Angebotes möglich). Die Kosten sind als Betriebsausgaben absetzbar.

Im Preis sind alle Kosten einschließlich der zwei Übernachtungen inkl. Frühstück im Weinhotel Wasem. Nur die Getränke für Bar-Konsum und Getränke am Sonntagabend erfolgen auf Selbstzahlerbasis.

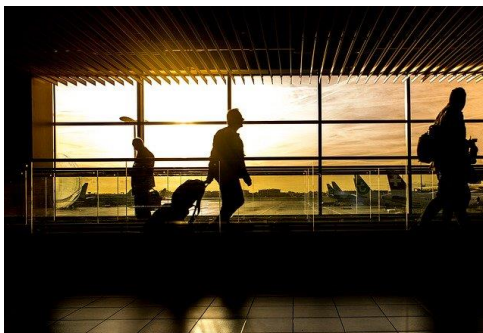
Buchen Sie ganz einfach unter:

<https://www.cdh-akademie.de/vertriebs-sommercamp-2020/>

14.09.2020 „Wie (Neu-)kundengewinnung am Telefon auch in weniger leichten Zeiten richtig gut gelingen kann.“ – ein ganztägiges Telefonakquisetraining.
Die Teilnehmerzahl ist auf 10 begrenzt. Die Gebühr beträgt 190,00 € zzgl. MwSt. pro Teilnehmer. Die Einladung sowie Anmeldung zu diesem Seminar erhalten Sie rechtzeitig.

3.

Steuerliche Neuregelungen 2020 Verpflegungspauschalen, Termine und anderes



Verpflegungspauschalen für Inlandsreisen:

Ab dem 01.01.2020 wurden die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen (§ 9 Abs. 4a Satz 3 EStG-E) erhöht auf

- 28 Euro bei Abwesenheit von 24 Stunden
- 14 Euro bei einer Abwesenheit von 8 Stunden, bzw. für den An- und Abreisetag

Verpflegungspauschalen für Auslandsreisen

Das BMF hat die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1. Januar 2020 bekannt gemacht (§ 9 Abs. 4a S. 5 ff. EStG).

[Hier finden Sie das Schreiben](#) mit den Pauschalen für das jeweilige Land.

Dieses BMF-Schreiben gilt entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland.

Steuertermine und Sozialversicherungsbeitragstermine

Der NWB Verlag hat einen Terminkalender für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge veröffentlicht. Der Terminkalender nennt die Steuerzahltermine bzw. Sozialversicherungsbeitragstermine für die Monate Januar bis Juni 2020. In einigen Bundesländern und Bezirken gelten aufgrund von regionalen Feiertagen abweichende Termine. Die Angaben erfolgen daher ohne Gewähr. Bitte erkundigen Sie sich daher in Zweifelsfällen bei Ihrem Finanzamt, Gemeindesteueramt.

Der Terminkalender steht [hier zum Download](#) bereit.



Für Arbeitgeber

Meldefrist für den digitalen Lohnnachweis

Die Meldefrist für den digitalen Lohnnachweis für das Beitragsjahr 2019 endet am 17. Februar 2020. Diesen Termin gilt es einzuhalten, weil die Berufsgenossenschaften sonst eine Schätzung vornehmen, was zu höheren Beiträgen führen kann. Eine Korrektur ist dann erst mit der Beitragserhebung für das Jahr 2020, also im Frühjahr 2021, möglich. Darauf hat die Verwaltungsberufsgenossenschaft in einem Schreiben an alle Wirtschaftsverbände hingewiesen. Das Schreiben enthält weitere Informationen und steht [hier zum Download](#) bereit.

Bewertung von Mahlzeiten

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zu bewerten.

Dies gilt ab 1.1.2014 gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassenen Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 € nicht übersteigt.

Sachbezugswerte ab 2020

Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2020 am 29.11.2019 festgesetzt worden. Ab dem 01.01.2020 gelten folgende Grenzbeträge:

1. für ein Mittag- oder Abendessen 3,40 €,
2. für ein Frühstück 1,80 €.

Überlassung von (Elektro)Fahrrädern

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich ein (Elektro)Fahrrad, so geltend folgende Regelungen:

Wurde das Fahrrad erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2031 vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer überlassen, kommen Ermäßigungen für die Ermittlung des monatlichen Durchschnittswerts der privaten Nutzung zum Tragen:

- **Für 2019:** Bewertung mit 1 % der auf volle 100 € abgerundeten **halbierten** unverbindlichen Preisempfehlung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrades einschließlich der Umsatzsteuer.
- **Für 2020:** Bewertung mit 1 % des auf volle 100 € abgerundeten **Viertels** der unverbindlichen Preisempfehlung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer.

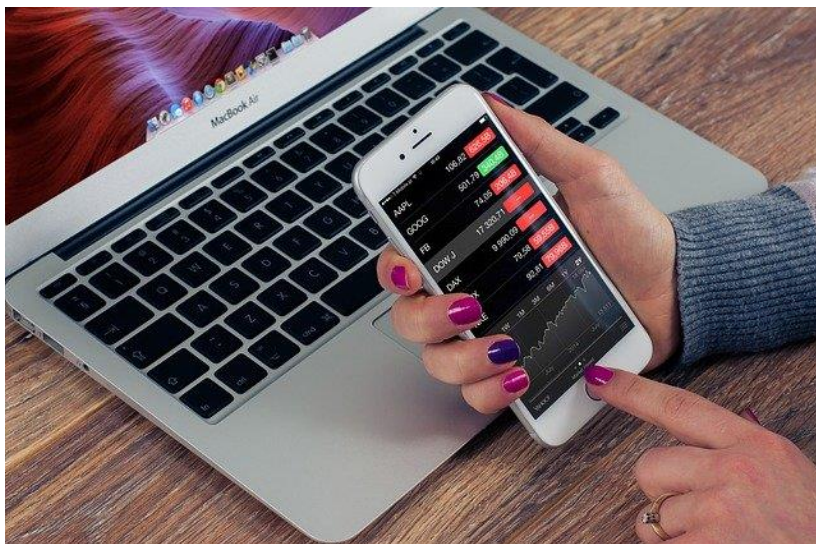
Die Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG ist nicht anzuwenden.

Anwendung der Regelungen auch für Elektrofahrräder

Die Regelungen des Erlasses gelten auch für Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen (u. a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht) sind.

Diese Regelungen gelten nicht, wenn das Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist.

4. Neues BMF-Schreiben zu den GoBD



Mit dem BMF-Schreiben vom 28.11.2019 werden die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) neugefasst. Sie sehen vor, dass im Rahmen einer Außenprüfung auf Verlangen der Finanzverwaltung – neben den aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten – auch alle zur Auswertung der Daten notwendigen Strukturinformationen in maschinell auswertbarer Form durch das geprüfte Unternehmen bereit gestellt werden müssen.

Die angeforderten Strukturinformationen sind jedoch vor allem kleineren und mittleren Unternehmen häufig nicht bekannt. Da gerade die Datenträgerüberlassung dem geprüften Unternehmen erhebliche Probleme bereiten kann, werden mit dem neuen BMF-Schreiben ergänzende Informationen zur Datenträgerüberlassung als Hilfe bereitgestellt. Das Schreiben können Sie [hier](#) downloaden.

5. Pflichten des GmbH-Geschäftsführers bei Krisen und Insolvenz



Gerät die GmbH in eine Krise oder sogar Insolvenz, gelten strikte Pflichten für die Geschäftsführung. Bei Nichtbeachtung drohen erhebliche Haftungsrisiken.

Die Insolvenz der GmbH ist gesetzlich vorgesehen. Dennoch stellt sie die Geschäftsführer der GmbH in der Praxis vor erhebliche Probleme. Dies gilt besonders für den Fall der Insolvenzverschleppung.

Was tun bei Insolvenz?

Liegen die Voraussetzungen einer GmbH-Insolvenz vor, ist die Geschäftsführung zur sofortigen Insolvenzantragstellung verpflichtet. Ein Warten auf Besserung, selbst innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Maximalfrist von drei Wochen, ist nur in absoluten Ausnahmefällen erlaubt und tendenziell haftungsauslösend.

Die Insolvenz der GmbH ist gegeben, wenn die GmbH entweder zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Die Zahlungsunfähigkeit setzt voraus, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die fälligen Verbindlichkeiten innerhalb von drei Wochen soweit zu bedienen, dass maximal eine Deckungslücke von 10 % verbleibt.

Bei einer Überschuldung reicht das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr zur Deckung der bestehenden Verbindlichkeiten, es sei denn es besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Unternehmensfortführung.

Gerichtliche Bestellung des Insolvenzverwalters oder Sachwalters

Sofern das Gericht nach Prüfung der Insolvenzgründe (Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung) das Insolvenzverfahren eröffnet, bestellt es einen Insolvenzverwalter.

Der Insolvenzverwalter verwaltet das GmbH-Vermögen. Er prüft und erhebt Ansprüche gegen Dritte und die Organe der Gesellschaft mit dem Ziel der Masseoptimierung. Zugleich prüft der Insolvenzverwalter die von Dritten gegenüber der GmbH erhobenen Ansprüche und wehrt diese gegebenenfalls auch ab.

Stellt die GmbH einen Antrag auf Eigenverwaltung, bestellt das Gericht anstelle des Insolvenzverwalters einen Sachwalter. Die Geschäftsführung leitet in diesem Fall auch während des Insolvenzverfahrens die Geschäfte der GmbH. Aufgabe des Sachwalters ist es, die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen.

Schadensersatz und weitere Risiken

Bei Nichtbeachtung der insolvenzbezogenen Pflichten geht der Geschäftsführer das Risiko einer persönlichen Haftung ein. Häufig existenzbedrohend wirkt in diesem Zusammenhang, dass der Insolvenzverwalter den Geschäftsführer für sämtliche Zahlungen der GmbH nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung persönlich in Regress nehmen kann.

Aber auch die Gläubiger können von dem Geschäftsführer bei einer Insolvenzverschleppung die Zahlung von Schadensersatz verlangen. Dies betrifft all diejenigen Schäden, welche die Gläubiger infolge der verspäteten Insolvenzantragstellung erlitten hat.

Es sollte zudem beachtet werden, dass die schuldhafte Verletzung der Insolvenzantragspflichten sogar strafbar ist. Daneben existieren noch diverse weitere besondere Strafbarkeitsrisiken in der Insolvenz der GmbH.

Geschäftsführer zwischen Mitwirkungspflicht und Haftungsrisiko

Die Insolvenz der GmbH stellt den Geschäftsführer vor besondere Herausforderungen. Der Geschäftsführer ist eine wichtige Erkenntnisquelle für den Insolvenzverwalter und diesem gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet. Zugleich muss der Geschäftsführer auch die Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter fürchten.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Geschäftsführung unerlässlich, die eigenen rechtlichen Verpflichtungen in der Krise der GmbH fortlaufend zu prüfen und bei etwaigen Pflichtverstößen, Maßnahmen der Haftungsvermeidung zu evaluieren.

Impressum:

CDH NORDOST e.V.

Postanschrift: Manteuffelstr. 74 | 12103 Berlin | E-Mail: info@cdh-nordost.de | Internet: www.cdh-nordost.de.

Rechtsberatung:

Frau Marson

Frau Pfeiffer

Sekretariat und Mitgliederbetreuung:

Frau Yükselenay: (030) 61 69 10-0

Buchhaltung:

Frau Malert: (030) 61 69 10 - 220

Geschäftsführerin: Birgit Marson

Amtsgericht Charlottenburg Vereinsregister 3615 Nz |

Möchten Sie in Zukunft keine Informationen mehr von uns per Newsletter erhalten, so schicken Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: [Abmeldung Newsletter](#), Ihrer E-Mail-Adresse und Ihrer Mitgliedsnummer an info@cdh-nordost.de